Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register

(ADMAS-Register-Verordnung)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die ADMAS-Register-Verordnung vom 18. Oktober 2000[1] wird wie folgt geändert:

Art. 12 Übernahme von Daten aus ADMAS in andere automatisierte Register

[1] Die für die Erteilung und den Entzug von Ausweisen zuständigen kantonalen und liechtensteinischen Behörden dürfen Daten aus ADMAS in eigene andere Datensysteme übernehmen, wenn sie den Schutz und die Sicherheit der Daten gewährleisten und diese ausschliesslich verwenden für:

a. die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr;

b. die Auskunftserteilung an Strafverfolgungs- und -gerichtsbehörden betreffend den automobilistischen Leumund einer Person.

[2] Daten aus ADMAS dürfen in anonymisierter oder pseudonymisierter Form mit Daten des Registers zur Auswertung der Strassenverkehrsunfälle nach Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung vom tt.mm. 2009[2] über das Strassenverkehrsunfall-Register (SVUR) verknüpft werden zur Unfallauswertung nach Artikel 17 SVUR.

II

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

SR .....
1 SR **741.55**
2 SR **xxx.xx**